



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Förderverein Jenaplanschule Neukölln e.V. (bis Ende 2025 Eltern, Freunde und Förderer der Peter-Petersen-Grundschule e.V.) mit **bis zu 300,- €** unterstützt haben (durch Spenden, Mitgliedsbeiträge), benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV.

Der Verein Förderverein Jenaplanschule Neukölln e.V. ist wegen der Förderung von Erziehung und Bildung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I Berlin vom 06.10.2025 für die Jahre 2022 bis 2024 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Erziehung und Bildung, im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 4 verwendet wird. Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Berlin, 9. Februar 2026
Der Vorstand